

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 39
der Fraktion der DVU
Drucksache 3/3805

"Vollzug der Freiheitsstrafe in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs"

Wortlaut der Großen Anfrage 39 vom 23. Januar 2002:

Im Strafvollzug soll der Gefangene befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das ist eines der beiden in § 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) definierten Ziele des Vollzugs. Ganz in diesem Sinne besagt § 3 Absatz 3 StVollzG der Vollzug von Freiheitsstrafen ist darauf auszurichten, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Dieses Ziel der sozialen Eingliederung kann aber nur gelingen, wenn der Gefangene schon während des Vollzugs darauf vorbereitet wird, den Anforderungen eines Lebens in Freiheit zu genügen und wenn er dazu befähigt wird, in Freiheit seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Die §§ 37 ff StVollzG sehen daher Möglichkeiten für Schul- und Berufsausbildung, Weiterbildung (§ 38 StVollzG) sowie eine Arbeitspflicht (§ 41 StVollzG) für Gefangene vor.

Mit diesen Zielsetzungen stellt der Strafvollzug eine wesentliche Säule des Gedankens der Prävention dar, die neben die weitere wesentliche Säule der tat- und schuldangemessenen Bestrafung tritt. Ein sinnvoll ausgestalteter und an die Biographie des Inhaftierten anknüpfender Strafvollzug trägt ganz wesentlich zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes vor weiteren Straftaten von Inhaftierten nach der Entlassung aus der Strafhaft bei.

Hieran muss sich auch der Strafvollzug in Brandenburg messen lassen.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Allgemeine Fragen zu Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten:

1. Wie gestaltete sich in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Strafvollzugsanstalten Brandenburgs jeweils zahlenmäßig die Zusammensetzung der dort Inhaftierten, und zwar untergliedert nach

Datum des Eingangs: 22.04.2002 / Ausgegeben: 23.04.2002

- a) Personen von 14 bis 18 Jahren im Jugendvollzug,
 - b) Personen von 18 bis 21 Jahren im Jugendvollzug,
 - c) Personen von 18 bis 21 Jahren im Erwachsenenvollzug,
 - d) Personen von 22 bis 35 Jahren im Jugendvollzug,
 - e) Personen von 22 bis 35 Jahren im Erwachsenenvollzug,
 - f) Personen von 36 bis 45 Jahren,
 - g) Personen von 46 bis 60 Jahren,
 - h) Personen, die älter als 60 Jahre alt sind,
im Erwachsenenvollzug?
2. Wie gestaltete sich in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in konkreten Zahlen die Struktur der in den einzelnen Strafvollzugsanstalten in Brandenburg jeweils Inhaftierten nach Herkunft und Staatsangehörigkeit, und zwar jeweils unterteilt nach folgenden Kriterien:
- a) Inhaftierte mit deutscher Staatsangehörigkeit durch Geburt,
 - b) Inhaftierte mit deutscher Abstammung (Spätaussiedler),
 - c) Inhaftierte mit nachträglich erworbener deutscher Staatsangehörigkeit,
 - d) Inhaftierte mit anderweitiger Staatsangehörigkeit, untergliedert in solche mit
 - unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen,
 - befristeten Aufenthaltsgenehmigungen,
 - Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz,
 - e) Inhaftierte ohne Staatsangehörigkeit,
 - f) Inhaftierte mit ungeklärter Staatsangehörigkeit
(bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
3. Welche ausbildungs- und berufsrelevanten Profile wiesen die Inhaftierten in den Strafvollzugsanstalten Brandenburgs in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 auf, und zwar untergliedert nach
- a) Schul- und Berufsabschlüssen:
 - Mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss,
 - mit Abitur oder Fachabitur,
 - mit Realschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung,
 - mit Realschulabschluss ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
 - mit Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung,
 - mit Hauptschulabschluss ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
 - ohne Hauptschulabschluss und ohne Berufsausbildung;
 - b) Personen mit Defiziten von Kenntnissen der deutschen Sprache:
 - Personen, die sich mündlich ohne größere Schwierigkeiten im täglichen Leben in der deutschen Sprache verständigen können, jedoch mangelhafte oder keine schriftlichen Kenntnisse aufweisen,
 - Personen, die sich mündlich auf einfache oder einfachste Art in der deutschen Sprache verständlich machen können, jedoch mangelhafte oder keine schriftlichen Kenntnisse aufweisen,
 - Personen ohne mündliche und schriftliche Kenntnisse;
 - Analphabeten?

4. Welche Bildungsangebote bestehen in den einzelnen Strafvollzugsanstalten Brandenburgs, und zwar
 - a) zum Erwerb von Hauptschulabschlüssen und/oder zum Erwerb weiterführender Schulabschlüsse,
 - b) zum Erwerb von Berufsausbildungsabschlüssen in ordentlichen Ausbildungsberufen,
 - c) zum Zwecke der allgemeinen und/oder beruflichen Weiterbildung,
 - d) zur Erlangung und/oder zur Vertiefung von Kenntnissen in der deutschen Sprache?

5. Welche konkreten Arbeitsmöglichkeiten bieten die einzelnen Strafvollzugsanstalten des Landes Brandenburg den dort einsitzenden Strafgefangenen an, und zwar
 - a) innerhalb der Strafvollzugsanstalten,
 - b) außerhalb der Strafvollzugsanstalten?

6. Welche konkreten Produkte wurden in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 anstaltsintern in welcher Strafvollzugsanstalt Brandenburgs hergestellt, und welche Dienstleistungen wurden von welcher Strafvollzugsanstalt Brandenburgs angeboten?
 - a) Wie viele Aufträge zur Herstellung dieser Produkte wurden den einzelnen Haftanstalten in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 erteilt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

 - b) Welche Aufträge zur Herstellung welcher Produkte wurden in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 von der öffentlichen Hand erteilt, und zwar
 - seitens des Bundes, bundeseigener Körperschaften und Anstalten, bundeseigener Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Bundes,
 - seitens des Landes Brandenburg, landeseigener Körperschaften und Anstalten, landeseigenen Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Landes Brandenburg,
 - seitens der Kommunen des Landes Brandenburg, kommunaler Körperschaften und Anstalten, kommunaler Unternehmen oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung,
 - seitens anderer Bundesländer, deren Kommunen, Körperschaften und Anstalten, deren eigenen Unternehmen oder Unternehmen mit deren Beteiligung?

 - c) Welche Aufträge wurden zur Herstellung welcher Produkte oder Erstellung welcher Dienstleistungen von privaten Unternehmen oder Einzelpersonen erteilt?

 - d) Wie groß waren die Anteile der Aufträge aus den öffentlichen Bereichen gemäß den Buchstaben a) und b) gegenüber den Aufträgen aus der Privatwirtschaft in den einzelnen Haftanstalten in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach absoluten und relativen Zahlen)?

 - e) Zeichneten sich für das Gesamtjahr 2001 gegenüber den Gesamtvor-

jahren hinsichtlich der Angaben zu den Fragen der Punkte a) bis c) Veränderungen ab? - Wenn ja, in welcher Höhe (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

7. Welche Anstrengungen unternahmen die einzelnen Strafvollzugsanstalten in Brandenburg oder andere Behörden jeweils in den Jahren 1999 bis 31.12.2001, um Aufträge

- a) aus der Privatwirtschaft bzw.
- b) von öffentlichen Unternehmen oder von Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung

zu erhalten?

8. Wie viele Freigänger kamen im einzelnen in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 aus welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs?

II. Schul- und Berufsausbildung sowie Weiterbildung im Strafvollzug Brandenburgs:

9. Wie viele Inhaftierte nahmen in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teil, und zwar aufgeschlüsselt nach

- a) Altersgruppen:
 - Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren,
 - Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren,
 - Erwachsene im Alter von 21 bis 35 Jahren,
 - Erwachsene im Alter von 36 bis 45 Jahren,
 - Erwachsene im Alter von 46 bis 60 Jahren,
 - Erwachsene über 60 Jahren;
- b) Geschlecht:
 - Männer,
 - Frauen;
- c) Art der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen:
 - Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses,
 - zum Erwerb von Abschlüssen weiterführender Schulen (Realschulabschluss, Abitur, Fachabitur),
 - zum Erwerb von Hochschul- und Fachhochschulabschlüssen,-zur Erweiterung von sonstigen qualifizierenden Kenntnissen (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Fachrichtungen),
 - zum Erwerb von Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen,
 - zum Erwerb von sonstigen beruflichen Qualifikationen oder sonstigen berufsbezogenen Kenntnissen;

d) Art der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen:

- Vollzeitmaßnahmen,
 - Teilzeitmaßnahmen,
 - anstaltsinternen Maßnahmen,
 - anstaltsexternen Maßnahmen für Freigänger,
 - gemischt anstaltsinternen und anstaltsexternen Maßnahmen für Freigänger?
10. Wie viele Inhaftierte, jeweils unterteilt nach den einzelnen Gruppen von Frage 9, Buchstaben a und b, nahmen jeweils an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, differenziert nach den Kriterien in Frage 9, Buchstaben c und d, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 im einzelnen mit Erfolg teil?
 11. Wie viele Inhaftierte brachen, jeweils unterteilt nach den einzelnen Gruppen von Frage 9, Buchstaben a und b, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, jeweils differenziert nach den Kriterien in Frage 9, Buchstaben c und d, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 vorzeitig ab?
 12. Wie viele Inhaftierte bestanden, unterteilt nach den einzelnen Gruppen von Frage 9, Buchstaben a und b, abschließende Prüfungen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, differenziert nach den Kriterien in Frage 9, Buchstaben c und d, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 nicht?
 13. Wie wird in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs die gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG geforderte Eignung von Strafgefangenen zur Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Frage 9, Buchstabe a, überprüft bzw. festgestellt?
 14. Wie viele Inhaftierte mit durch Geburt erworbener deutscher Staatsangehörigkeit nahmen in den Jahren 1999 bis 31.12.2001, unterteilt nach Altersgruppen gemäß Frage 9, Buchstabe a, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs an Kursen zur Vermittlung bzw. Vertiefung von mündlichen und/oder schriftlichen Kenntnissen der deutschen Sprache teil?
 15. Wie viele deutschstämmige Inhaftierte (Spätaussiedler) nahmen in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001, unterteilt nach Altersgruppen gemäß Frage 9, Buchstabe a, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs an Kursen zur Vermittlung bzw. Vertiefung von mündlichen und/oder schriftlichen Kenntnissen der deutschen Sprache teil?
 16. Wer war in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs jeweils von den Haftanstalten beauftragter Träger von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung gemäß Frage 9, Buchstaben c und d, sowie von Deutschkursen gemäß den Fragen 14 und 15?
 17. Wurden in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 Art, Umfang und kon-

kreter Inhalt von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung gemäß Frage 9, Buchstaben c und d, sowie von Deutschkursen gemäß den Fragen 14 und 15 im Hinblick auf eine verbesserte berufliche Integration abgestimmt

- a) mit den Arbeitsämtern Brandenburgs oder dem Landesarbeitsamt Berlin/Brandenburg,
- b) mit den Sozialämtern Brandenburgs,
- c) mit den Schulträgern, den Hochschulen bzw. Fachhochschulen Brandenburgs,
- d) mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen des Landes Brandenburg und/oder
- e) mit Berufsverbänden bzw. Kammern im Land Brandenburg?

Wenn ja, wie konkret erfolgte diese Abstimmung nach Dauer, Inhalt und Art der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

III. Arbeitsverhältnisse und Durchsetzung der Arbeitspflicht im Strafvollzug Brandenburgs:

18. Wie viele Inhaftierte arbeiteten jeweils in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Berufen anstaltsintern bzw. anstaltsextern als Freigänger in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, und zwar

- a) im öffentlich-rechtlichen Sektor einschließlich Unternehmung mit öffentlichen Beteiligungen,
- b) in Unternehmen der Privatwirtschaft ohne öffentliche Beteiligungen,
- c) im Rahmen öffentlich-rechtlicher Arbeitsförderprogramme?

19. Wie viele Stunden arbeiteten die Inhaftierten in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 jeweils anstaltsintern bzw. anstaltsextern pro Tag bzw. pro Woche

- a) in Vollzeitverhältnissen,
- b) in Teilzeitarbeitsverhältnissen,
 - im Rahmen normal sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse,
 - im Rahmen sogenannter geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse?
- c) Wie viele Inhaftierte arbeiteten in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in Teilzeitbeschäftigung und nahmen parallel dazu an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teil, und zwar
 - im Rahmen normal sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse,
 - im Rahmen sogenannter geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse?

20. Wie hoch war das Arbeitsentgelt für Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den jeweiligen Berufen, aufgeschlüsselt nach Grundlöhnen bzw. Gehältern, Akkordlöhnen, Zuschlägen sowie nach altersabhängigen Vergütungsstufen in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001?

- a) Bestanden Entgeltunterschiede zwischen anstaltsinternen und anstalts-

- externen Tätigkeiten? - Wenn ja, wie gestalteten sich diese, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Kriterien?
- b) Wie viele Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs unterlagen in den Jahren 1999 bis 31.12.2001, aufgeschlüsselt nach Berufen sowie nach
- anstaltsinternen Tätigkeiten bzw.
 - anstaltsexternen Tätigkeiten
- Bindungen an welche Tarifverträge (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Tarifverträgen)?
21. Wie erfolgte in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 die Vermittlung der anstaltsinternen bzw. anstaltsexternen Arbeitsstellen an Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg?
- a) Wurden hierzu die örtlichen Arbeitsämter eingeschaltet? - Wenn ja, wie geschah dies konkret?
- b) Unternahmen die Justizvollzugsanstalten Brandenburgs eigene Anstrengungen, um für Inhaftierte geeignete Arbeitsstellen in den Bereichen von Frage 6, Buchstaben b und c, zu ermitteln sowie die entsprechende Einstellungsbereitschaft der Unternehmung zu fördern? - Wenn ja, welche waren dies konkret?
- c) Wurden Bewerbungsinitiativen der Inhaftierten unterstützt bzw. gefördert? - Wenn ja, wie geschah dies konkret? - Wurden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs Bewerbungstrainings mit den Inhaftierten durchgeführt? - Wenn nein, warum nicht?
22. Haben nach Erkenntnissen der Landesregierung Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, die während ihres Freigangs beruflich tätig sind, für die Zeit nach ihrer Haftentlassung Zusagen von Arbeitgebern zur Weiterbeschäftigung oder zu Anschlussbeschäftigungsverhältnissen? - Wenn ja,
- a) bei wie vielen Inhaftierten in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs und in welchen Berufen ist das der Fall, und
- b) wie viele solcher Zusagen betreffen jeweils
- den öffentlich-rechtlichen Sektor oder Unternehmen mit öffentlich-rechtlichen Beteiligungen,
 - Unternehmen der Privatwirtschaft ohne öffentlich-rechtliche Beteiligungen, und
 - wie viele sind dem Bereich öffentlich-rechtlicher Förderprogramme zuzurechnen?
23. Wie viele Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs gingen jeweils in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 keiner Arbeit nach und nahmen weder an einer Maßnahme der Aus- und Weiterbildung im Sinne von Frage 9, Buchstaben a bis c, noch an Kursen zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen in der deutschen Sprache teil?
- a) Wie viele Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Branden-

burgs waren in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 aus gesundheitlichen Gründen weder in der Lage, einer Arbeit nachzugehen, noch an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse teilzunehmen?

- b) Wie viele Inhaftierte verweigerten in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Haftanstalten Brandenburgs eine ihnen zumutbare Tätigkeit?
 - c) Wie viele Inhaftierte verweigerten in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Haftanstalten Brandenburgs die Teilnahme an ihnen zumutbaren Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse?
24. Werden nach Erkenntnissen der Landesregierung gegen Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs, welche eine ihnen zumutbare Arbeitsaufnahme oder eine Teilnahme an ihnen zumutbaren Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse verweigern, seitens der Haftanstalten Sanktionsmaßnahmen ergriffen, und um welche Sanktionsmaßnahmen handelte es sich dabei? - Wenn ja, welche Voraussetzungen sind dazu notwendig?
- a) Müssen hierzu konkrete zumutbare Arbeiten oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Deutschkurse dem einzelnen Inhaftierten angeboten worden sein?
 - b) Was sind die Folgen einmaliger Weigerung, und was sind die Folgen wiederholter Weigerungen von Inhaftierten? - Gibt es in diesen Fällen besondere Sanktionsmaßnahmen?
Wenn nein, warum nicht?
25. Welche und wie viele Sanktionsmaßnahmen wurden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 verhängt, und zwar
- a) wegen verweigerter Aufnahme zumutbarer Arbeit,
 - b) wegen wiederholter Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen,
 - c) wegen verweigerter Teilnahme an zumutbaren Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse,
 - d) wegen wiederholter Weigerung an zumutbaren Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse teilzunehmen?

IV. Spezielle Fragen zum Strafvollzug in Jugendstrafanstalten:

26. Wie viele Jugendliche und Heranwachsende befanden sich jeweils in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg
- a) in Jugendhaft bzw.
 - b) im Jugendarrest
(bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
27. Gab es in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Jugendhaftanstal-

ten des Landes Brandenburg spezielle Förderprogramme, die besonders auf die Bedürfnisse der dort einsitzenden Jugendlichen zugeschnitten sind? - Wenn ja, welche waren dies, und welche Ziele wurden damit konkret verfolgt?

- a) Wie gestaltete sich die Erfolgskontrolle solcher Förderprogramme in den einzelnen Jugendhaftanstalten?
- b) War die Teilnahme an diesen Förderprogrammen in den einzelnen Jugendhaftanstalten freiwillig oder Pflicht?
- c) Wer war für den Inhalt und die Ausgestaltung dieser Förderprogramme in den einzelnen Jugendhaftanstalten Brandenburgs verantwortlich, und wer war an diesen Förderprogrammen beteiligt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
- d) Gab es im Hinblick auf Art, Ausgestaltung und inhaltlichen und zeitlichen Umfang dieser Programme Unterschiede zwischen Jugendhaft und Jugendarrest? Wenn ja, welche Unterschiede waren dies?

28. Gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung über die in den Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden Daten darüber, wie viele dieser in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 bereits vor ihrem Haftantritt

- a) eine Schulausbildung abgebrochen haben,
- b) wegen abgebrochener Schulausbildung ohne Schulabschluss sind,
- c) eine begonnene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgebrochen haben,
- d) mehrfach eine begonnene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgebrochen haben,
- e) wegen eines Abbruchs oder mehrerer Abbrüche von Berufsausbildungsverhältnissen ohne beruflichen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sind

(bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

29. Gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung über die in den einzelnen Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden Daten darüber, wie viele dieser in den Jahren 1999 bis Anfang 31.12.2001 jeweils bereits vor ihrem Haftantritt

- a) an Maßnahmen der Suchttherapie wegen Drogenmissbrauchs teilgenommen haben,
- b) Maßnahmen der Suchttherapie wegen Drogenmissbrauchs erfolglos abgebrochen haben,
- c) an Maßnahmen der Suchttherapie wegen Alkoholmissbrauchs teilge-

nommen haben,

- d) Maßnahmen der Suchttherapie wegen Alkoholmissbrauchs erfolglos abgebrochen haben
(bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
30. Wie viele Jugendliche und Heranwachsende befanden sich in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 aufgrund eines Bewährungswiderrufs in den einzelnen Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg, der wegen einmaligen oder wiederholten Abbruchs zur Auflage gemachter Maßnahmen der Suchttherapie wegen Drogen- oder Alkoholmissbrauchs ausgesprochen wurde (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
 31. Wie viele der in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden befanden sich vor ihrem Haftantritt bereits unter Aufsicht der Jugendämter bzw. nahmen an Maßnahmen der Jugendhilfe teil (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
 32. Gab es in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Jugendhaftanstalten Brandenburgs spezielle Programme für Jugendliche und Heranwachsende, um Defizite dieser in der schulischen Allgemeinbildung auszugleichen? - Wenn ja,
 - a) um welche Programme handelte es sich dabei,
 - b) welche konkreten Inhalte und welche konkreten Ziele hatten diese Programme,
 - c) wer war für diese Programme inhaltlich verantwortlich,
 - d) wer führte die auf diesen Programmen jeweils fußenden Maßnahmen in den einzelnen Jugendhaftanstalten Brandenburgs durch,
 - e) wie gestaltete sich der zeitliche Umfang dieser Maßnahmen in den einzelnen Jugendhaftanstalten Brandenburgs, bemessen nach deren Gesamtdauer sowie der stündlichen, täglichen bzw. wöchentlichen Auslastung der Jugendlichen und Heranwachsenden damit,
 - f) wie viele Jugendliche oder Heranwachsende nahmen in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Jugendhaftanstalten an diesen Maßnahmen teil?

V. Spezielle Fragen zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts und/oder eingetretener Schäden

33. Gab es in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Programme, Initiativen oder Maßnahmen, um die Inhaftierten zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts und/oder eingetretener Schäden anzuhalten? - Wenn ja, welche waren dies im einzelnen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

34. Wurden bei Inhaftierten, die in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs einsaßen und innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalten Brandenburgs einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt nachgingen, von ihrem Arbeitslohn Abzüge vorgenommen, um damit eingetretene Schäden wieder gutzumachen? Wenn ja,

a) wer nahm diese Abzüge vor,

b) wie wurden diese Abzüge der Höhe nach gestaltet und bemessen,

c) gab es einen Mindestselbstbehalt der Inhaftierten? - Wenn ja, wie hoch war dieser monatlich

(bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Vorbemerkung:

Einige der in der Großen Anfrage gestellten Fragen und Teilfragen lassen sich wegen des Fehlens entsprechend differenzierter statistischer Erhebungen nicht umfassend beantworten. Nicht zu beantworten sind insbesondere Fragen, bei denen zu statistischen Angaben eine Unterscheidung zwischen Inhaftierten mit deutscher Staatsangehörigkeit durch Geburt, Inhaftierten mit deutscher Abstammung und Inhaftierten mit nachträglich erworbener deutscher Staatsangehörigkeit erbeten wird. Diese Unterscheidungen sind vollzuglich weitgehend nicht relevant und statistisch daher nicht erfasst.

Frage 1: Wie gestaltete sich in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Strafvollzugsanstalten Brandenburgs jeweils zahlenmäßig die Zusammensetzung der dort Inhaftierten, und zwar untergliedert nach

- a) Personen von 14 bis 18 Jahren im Jugendvollzug,
- b) Personen von 18 bis 21 Jahren im Jugendvollzug,
- c) Personen von 18 bis 21 Jahren im Erwachsenenvollzug,
- d) Personen von 22 bis 35 Jahren im Jugendvollzug,
- e) Personen von 22 bis 35 Jahren im Erwachsenenvollzug,
- f) Personen von 36 bis 45 Jahren,
- g) Personen von 46 bis 60 Jahren,
- h) Personen, die älter als 60 Jahre alt sind, im Erwachsenenvollzug?

Die Zusammensetzung der Straf- und Jugendstrafgefangenen differenziert nach verschiedenen Altersgruppen wird hier zum Stichtag 31. März des jeweiligen Jahres statistisch erfasst. Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt beim Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik.

Eine Übersicht über die altersmäßige Zusammensetzung zu den Stichtagen der Jahre 1999 bis 2001 ergibt sich aus der anliegenden Tabelle. (Anlage 1)

Frage 2: Wie gestaltete sich in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in konkreten Zahlen die Struktur der in den einzelnen Strafvollzugsanstalten in Brandenburg jeweils Inhaftierten nach Herkunft und Staatsangehörigkeit, und zwar jeweils unterteilt nach folgenden Kriterien:

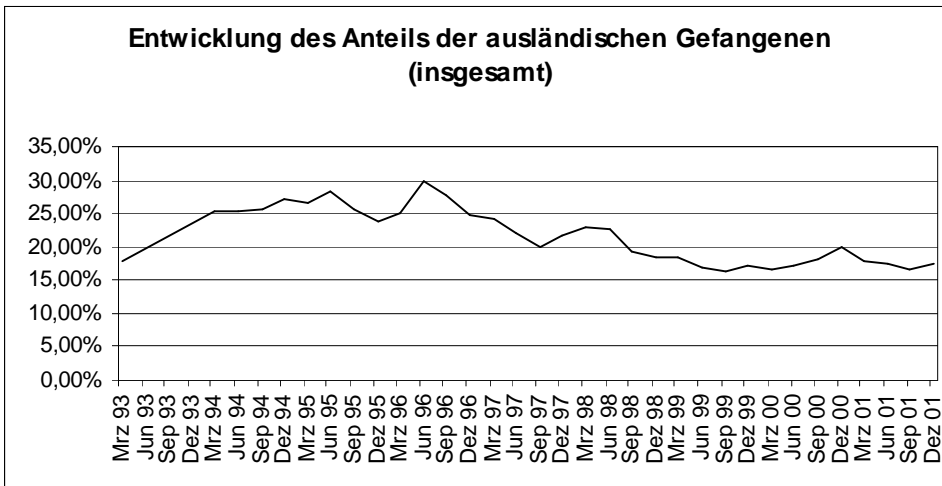
- a) Inhaftierte mit deutscher Staatsangehörigkeit durch Geburt,
- b) Inhaftierte mit deutscher Abstammung (Spätaussiedler),
- c) Inhaftierte mit nachträglich erworbener deutscher Staatsangehörigkeit,
- d) Inhaftierte mit anderweitiger Staatsangehörigkeit, untergliedert in solche mit
 - unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen,
 - befristeten Aufenthaltsgenehmigungen,
 - Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz,
- e) Inhaftierte ohne Staatsangehörigkeit,

f) Inhaftierte mit ungeklärter Staatsangehörigkeit

(bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Im Rahmen der bundeseinheitlichen statistischen Erhebung der ausländischen Gefangenen wird bei Gefangenen mit deutscher Staatsangehörigkeit nicht erfasst, wie diese die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Ebenfalls nicht erfasst wird der ausländerrechtliche Status. Insofern können auch keine Angaben zu Aufenthaltsgenehmigungen oder Duldungen gemacht werden.

Die Entwicklung des Ausländeranteils im Justizvollzug insgesamt seit 1993 ist im folgenden Diagramm dargestellt. Eine detaillierte Übersicht zu den Herkunftsländern ist zu den Stichtagen 31.12.1999, 31.12.2000 und 31.12.2001 in der Anlage beigefügt.



(siehe Anlage 2)

Frage 3: Welche ausbildungs- und berufsrelevanten Profile wiesen die Inhaftierten in den Strafvollzugsanstalten Brandenburgs in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 auf, und zwar untergliedert nach

- a) **Schul- und Berufsabschlüssen:**
- mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss,
 - mit Abitur oder Fachabitur,
 - mit Realschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung,
 - mit Realschulabschluss ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
 - mit Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung,
 - mit Hauptschulabschluss ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
 - ohne Hauptschulabschluss und ohne Berufsausbildung;
- b) **Personen mit Defiziten von Kenntnissen der deutschen Sprache:**

- **Personen, die sich mündlich ohne größere Schwierigkeiten im täglichen Leben in der deutschen Sprache verständigen können, jedoch mangelhafte oder keine schriftlichen Kenntnisse aufweisen,**
- **Personen, die sich mündlich auf einfache oder einfachste Art in der deutschen Sprache verständlich machen können, jedoch mangelhafte oder keine schriftlichen Kenntnisse aufweisen,**
- **Personen ohne mündliche und schriftliche Kenntnisse;**
- **Analphabeten?**

Zu 3a:

Ausbildungs- und berufsrelevante Profile der Gefangenen wurden bisher nur für den Jugendbereich erhoben. Dies geschieht im Rahmen von umfänglichen Anamneseerhebungen in der Jugenduntersuchungshaft, die den Jugendstrafanstalten zur Verfügung gestellt werden.

Die Ergebnisse der Erhebungen spiegeln nicht die Gesamtpopulation der Jugenduntersuchungshaft wider, da sie nur solche Jugendlichen betreffen, bei denen bereits eine erste Haftprüfung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und für die somit die Verhängung einer Jugendstrafe erwartet werden kann.

Zahlen für 2001 sind aufgrund von Umstrukturierungen in der Jugenduntersuchungshaft nicht auswertbar. Die Aufschlüsselung stellt sich folgendermaßen dar:

	1999	2000
Berufsbildungsreife	41	32
Fachoberschulreife	10	7
Abitur	2	0
abgeschlossene Berufsausbildung	10	15
abgebrochene Berufsausbildung	29	36
ohne schulischen o. berufl. Abschluss	105	104

In den Angaben sind Mehrfachnennungen enthalten.

Begriffserklärungen:

Berufsbildungsreife = Hauptschulabschluss

Fachoberschulreife = Realschulabschluss

Die Bezeichnungen Hauptschulabschluss und Realschulabschluss sieht die Brandenburger Schulgesetzgebung nicht vor.

Zu 3b:

Personen mit Defiziten von Kenntnissen der deutschen Sprache werden statistisch nicht erfasst.

- Frage 4: Welche Bildungsangebote bestehen in den einzelnen Strafvollzugsanstalten Brandenburgs, und zwar**
- a) zum Erwerb von Hauptschulabschlüssen und/oder zum Erwerb weiterführender Schulabschlüsse,**
 - b) zum Erwerb von Berufsausbildungsabschlüssen in ordentlichen Ausbildungsberufen,**
 - c) zum Zwecke der allgemeinen und/oder beruflichen Weiterbildung,**
 - d) zur Erlangung und/oder zur Vertiefung von Kenntnissen in der deutschen Sprache?**

Zu 4a:

1. Junge schulpflichtige Gefangene erhalten Schulunterricht der Sekundarstufe I in den Bildungsgängen der Gesamtschule gem. § 20 des Brandenburger Schulgesetzes. Bei Bedarf werden einzelne Gefangene in den Bildungsgängen der Förderschulen gem. § 30 des Brandenburger Schulgesetzes unterrichtet. Dieser Unterricht wird ausschließlich in der JVA Oranienburg durchgeführt, da dort alle vollzeitschulpflichtigen Gefangenen zentral untergebracht sind. Bei der für Ende 2003 geplanten Schließung der JVA Oranienburg, welche seit dem 1. März 2002 bereits als Teilanstalt der JVA Wriezen ausgewiesen wird, und Überleitung der Vollstreckungszuständigkeit für junge schulpflichtige Gefangene auf die JVA Wriezen werden die entsprechenden Bildungsgänge in der JVA Wriezen angeboten werden.

2. Junge berufsschulpflichtige und –berechtigte Gefangene erhalten Berufsschulunterricht der Sekundarstufe II in den Bildungsgängen der Berufsschule gem. § 25 des Brandenburger Schulgesetzes. In Verbindung mit berufsvorbereitenden Kursen können geeignete Gefangene einen der einfachen Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben.

Dieses Angebot wird in allen Jugendstrafanstalten und -abteilungen mit Ausnahme der JVA Luckau, für die wegen der Auflösung der Jugendabteilung im Sommer 2002 eine Übergangsregelung gilt, bereitgehalten.

3. Erwachsene Gefangene haben die Möglichkeit, in der JVA Brandenburg a.d.H. Abschlüsse im Rahmen der Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges gem. § 32 des Brandenburger Schulgesetzes zu erwerben.

Ab Schuljahr 2002/2003 soll dieser Bildungsgang auch für erwachsene und heranwachsende Gefangene der JVA Cottbus–Dissenchen bereitgestellt werden.

Geeignete Gefangene anderer JVAen können sich zur Teilnahme an dem Bildungsgang in eine der beiden JVAen verlegen lassen.

Zu 4b:

1. Geeignete junge Gefangene können in der JVA Spremberg Lehrausbildungen in den Bereichen Holz, Maler und Garten- Landschaftsbau absolvieren.

Es handelt sich um ein zentrales Angebot für alle jungen Strafgefangenen im Land.

Eine Erweiterung des Lehrausbildungsangebots ist für 2004 im Zusammenhang mit dem Ausbau der JVA Wriezen vorgesehen. In allen Jugendstrafanstalten des Landes werden leistungsdifferenzierte Berufsvorbereitungskurse bereitgehalten.

2. Erwachsene Gefangene können sich in den JVAen Brandenburg a.d.H. und Neuruppin-Wulkow beruflich teilqualifizieren (Fachwerkstatt).

Geeignete Gefangene können in der JVA Brandenburg a.d.H. einen beruflichen Abschluss erwerben.

Zu 4c:

1. Im Jugendvollzug der JVAen Frankfurt (Oder), Spremberg und Wriezen werden neben der Berufsvorbereitung berufliche Grundfertigkeiten in Verbindung mit sozialen Schlüsselqualifikationen und schulischem Grundwissen in dafür besonders ausgewiesenen Kursen vermittelt.
2. Im Erwachsenenenvollzug der JVAen Brandenburg a.d.H., Cottbus und Spremberg werden computergestützte allgemeinbildende Kurse zur Vermittlung von schulischen und sozialen Grundfertigkeiten als Vollzeitangebote durchgeführt.

Die JVA Brandenburg a.d.H. bietet zusätzlich einen Elementarkurs für besonders lernschwache Gefangene an.

3. In den JVAen Brandenburg a.d.H. und Cottbus können Grund- und Aufbaukenntnisse im Umgang mit dem Computer und Fremdsprachenkenntnisse in entsprechenden Kursen erworben werden.
4. In den Fachwerkstätten der JVAen Brandenburg a.d.H. und Neuruppin-Wulkow können sich erwachsene Gefangene beruflich teilqualifizieren oder beruflich weiterbilden.

Zu 4d:

1. Junge ausländische Gefangene werden in den JVAen Frankfurt (Oder) und Luckau in besonderen Berufsvorbereitungsmaßnahmen gefördert. Sie erhalten in diesem Zusammenhang Berufsschulunterricht mit großem Sprachanteil. Spezielle Deutschkurse werden nicht angeboten.

Sofern ausländische Jugendstrafgefangene über eine Arbeitserlaubnis verfügen, werden diese jungen Gefangenen in alle sonstigen Bildungsmaßnahmen integriert.

2. In der JVA Cottbus werden regelmäßig Sprachkurse für ausländische erwachsene Gefangene durchgeführt.

Frage 5: Welche konkreten Arbeitsmöglichkeiten bieten die einzelnen Strafvollzugsanstalten des Landes Brandenburg den dort einsitzenden Strafgefangenen an, und zwar

- a) innerhalb der Strafvollzugsanstalten,
- b) außerhalb der Strafvollzugsanstalten?

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg bestehen für die Gefangenen in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten (nachfolgend als Eigenbetriebe bezeichnet) und in Unternehmerbetrieben folgende Arbeitsmöglichkeiten:

Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel

geschlossener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	111 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Tischlerei	innerhalb	29 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Druckerei	innerhalb	48 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Polsterei	innerhalb	5 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Schneiderei	innerhalb	35 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Metallverarbeitung	innerhalb	27 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Instandhaltung	innerhalb	26 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Auftragsarbeiten (Ausführung von Aufträgen, die von privatwirtschaftlichen Unternehmen in den Vollzug vergeben werden)	innerhalb	95 Arbeitsplätze

offener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	8 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Gärtnerei	innerhalb/im Außenbereich der Anstalt	15 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Kfz-Werkstatt	innerhalb	8 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Auftragsarbeiten	innerhalb	10 Arbeitsplätze

Justizvollzugsanstalt Cottbus

geschlossener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	35 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Schlosserei	innerhalb	2 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Schreinerei	innerhalb	2 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Wäscherei	innerhalb	3 Arbeitsplätze
Unternehmerbetrieb	innerhalb	60 Arbeitsplätze

offener Vollzug

gemeinnützige Tätigkeiten für kommu- nale Einrichtungen	außerhalb	29 Arbeitsplätze
Arbeiten für die Anstalt	innerhalb/im Außenbereich der Anstalt	12 Arbeitsplätze
Unternehmerbetriebe	innerhalb	14 Arbeitsplätze

Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder)

geschlossener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	20 Arbeitsplätze
--------------------------	-----------	------------------

Justizvollzugsanstalt Luckau

geschlossener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	35 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Wäscherei	innerhalb	5 Arbeitsplätze
Unternehmerbetriebe	innerhalb	30 Arbeitsplätze

Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow

geschlossener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	43 Arbeitsplätze
Unternehmerbetriebe	innerhalb	12 Arbeitsplätze

offener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	außerhalb	10 Arbeitsplätze
--------------------------	-----------	------------------

Justizvollzugsanstalt Oranienburg

geschlossener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	10 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Pausenversorgung	innerhalb/außerhalb der Anstalt	1 Arbeitsplatz

Justizvollzugsanstalt Spremberg

geschlossener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	96 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Schreinerei	innerhalb	10 Arbeitsplätze
Eigenbetrieb Wäscherei	innerhalb	20 Arbeitsplätze
Unternehmerbetriebe	innerhalb	70 Arbeitsplätze

offener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	40 Arbeitsplätze
gemeinnützige Tätigkeiten für kommunale Einrichtungen	außerhalb	28 Arbeitsplätze
Unternehmerbetriebe	außerhalb	12 Arbeitsplätze

Justizvollzugsanstalt Wriezen

geschlossener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb	13 Arbeitsplätze
--------------------------	-----------	------------------

offener Vollzug

Arbeiten für die Anstalt	innerhalb/im Außenbereich der Anstalt	3 Arbeitsplätze
Unternehmerbetriebe	außerhalb	7 Arbeitsplätze

Darüber hinaus besteht für Gefangene des offenen Vollzuges die Möglichkeit, einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG bzw. Nr. 34 VVJug) nachzugehen.

Frage 6: Welche konkreten Produkte wurden in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 anstaltsintern in welcher Strafvollzugsanstalt Brandenburgs hergestellt, und welche Dienstleistungen wurden von welcher Strafvollzugsanstalt Brandenburgs angeboten?

a) Wie viele Aufträge zur Herstellung dieser Produkte wurden

den einzelnen Haftanstalten in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 erteilt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

- b) Welche Aufträge zur Herstellung welcher Produkte wurden in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 von der öffentlichen Hand erteilt, und zwar
- seitens des Bundes, bundeseigener Körperschaften und Anstalten, bundeseigener Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Bundes,
 - seitens des Landes Brandenburg, landeseigener Körperschaften und Anstalten, landeseigenen Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Landes Brandenburg,
 - seitens der Kommunen des Landes Brandenburg, kommunaler Körperschaften und Anstalten, kommunaler Unternehmen oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung,
 - seitens anderer Bundesländer, deren Kommunen, Körperschaften und Anstalten, deren eigenen Unternehmen oder Unternehmen mit deren Beteiligung?
- c) Welche Aufträge wurden zur Herstellung welcher Produkte oder Erstellung welcher Dienstleistungen von privaten Unternehmen oder Einzelpersonen erteilt?
- d) Wie groß waren die Anteile der Aufträge aus den öffentlichen Bereichen gemäß den Buchstaben a) und b) gegenüber den Aufträgen aus der Privatwirtschaft in den einzelnen Haftanstalten in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach absoluten und relativen Zahlen)?
- e) Zeichneten sich für das Gesamtjahr 2001 gegenüber den Gesamtvorjahren hinsichtlich der Angaben zu den Fragen der Punkte a) bis c) Veränderungen ab? - Wenn ja, in welcher Höhe (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

In den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten (Eigenbetrieben) des Landes Brandenburg werden folgende Produkte hergestellt bzw. folgende Dienstleistungen angeboten:

Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel:

Büromöbel, Bürodrehstühle, Haftraummöbel, Gefangenenbekleidung, Bettwäsche für Gefangene, Kfz-Pflegearbeiten, Gärtnereiprodukte

Justizvollzugsanstalt Cottbus:

Die bestehenden kleinen Arbeitsbetriebe produzieren nur für den Bedarf der Justizvollzugsanstalt selbst (Reparaturarbeiten, Waschleistungen).

Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder):

Es sind keine Arbeitsbetriebe eingerichtet.

Justizvollzugsanstalt Luckau:
Waschleistungen

Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow:
Es sind keine Arbeitsbetriebe eingerichtet.

Justizvollzugsanstalt Oranienburg:
Herstellung von Speisen und Getränken zum Verkauf in der Anstalt und im Amtsgericht Oranienburg.

Justizvollzugsanstalt Spremberg:
Fenster- und Türenproduktion, Waschleistungen

Justizvollzugsanstalt Wriezen:
Es sind keine Arbeitsbetriebe eingerichtet.

Zu 6a:

In den Jahren 1999 bis 2001 wurden den Justizvollzugsanstalten Aufträge zur Herstellung dieser Produkte bzw. Erbringung der angebotenen Dienstleistungen wie folgt erteilt:

Justizvollzugsanstalt	1999	2000	2001
Brandenburg an der Havel	3.649	3.375	2.704
Luckau	48	60	69
Spremberg	327	339	305

Darüber hinaus erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Oranienburg die Abgabe von Speisen und Getränken zu festgelegten Zeiten, eine Anzahl der "Aufträge" ist hier nicht ermittelbar.

Vorbemerkung zu 6b und 6c:

Statistische Erhebungen liegen lediglich zu der Anzahl der von privaten Unternehmen oder Einzelpersonen erteilten Aufträge vor. Statistische Erhebungen zu den Auftragsgegenständen erfolgen nicht, eine nachträgliche Ermittlung der Auftragsgegenstände ist wegen des damit verbundenen unvertretbaren hohen Aufwandes nicht leistbar.

Zu 6b:

Aufträge von der öffentlichen Hand wurden wie folgt erteilt:

Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel

Aufträge	1999	2000	2001
seitens des Bundes, bundeseigener Körperschaften und Anstalten, bundeseigener Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Bundes	-	-	-
seitens des Landes Brandenburg, landeseigener Körperschaften und Anstalten, landeseigenen Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Landes Brandenburg	2.105	1.686	1.498
seitens der Kommunen des Landes Brandenburg, kommunaler Körperschaften und Anstalten, kommunaler Unternehmen oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung	21	54	14
seitens anderer Bundesländer, deren Kommunen, Körperschaften und Anstalten, deren eigenen Unternehmen oder Unternehmen mit deren Beteiligung?	-	-	-

Justizvollzugsanstalt Luckau

Aufträge	1999	2000	2001
seitens des Bundes, bundeseigener Körperschaften und Anstalten, bundeseigener Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Bundes	-	-	-
seitens des Landes Brandenburg, landeseigener Körperschaften und Anstalten, landeseigenen Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Landes Brandenburg	23	31	29
seitens der Kommunen des Landes Brandenburg, kommunaler Körperschaften und Anstalten, kommunaler Unternehmen oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung	12	17	24
seitens anderer Bundesländer, deren Kommunen, Körperschaften und Anstalten, deren eigenen Unternehmen oder Unternehmen mit deren Beteiligung?	-	-	-

Justizvollzugsanstalt Spremberg

Aufträge	1999	2000	2001
seitens des Bundes, bundeseigener Körperschaften und Anstalten, bundeseigener Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Bundes	-	-	-
seitens des Landes Brandenburg, landeseigener Körperschaften und Anstalten, landeseigenen Unternehmen oder Unternehmen mit Beteiligung des Landes Brandenburg	24	24	24
seitens der Kommunen des Landes Brandenburg, kommunaler Körperschaften und Anstalten, kommunaler Unternehmen oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung	-	-	-
seitens anderer Bundesländer, deren Kommunen, Körperschaften und Anstalten, deren eigenen Unternehmen oder Unternehmen mit deren Beteiligung?	-	-	-

Zu 6c:

Von privaten Unternehmen oder Einzelpersonen wurden folgende Aufträge erteilt:

Justizvollzugsanstalt	1999	2000	2001
Brandenburg an der Havel	1.523	1.635	1.192
Luckau	13	12	16
Spremberg	303	315	281

Zu 6d:

Die Aufträge aus den öffentlichen Bereichen gemäß den Buchstaben a) und b) haben gegenüber den Aufträgen aus der Privatwirtschaft in den einzelnen Haftanstalten folgende Anteile:

Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel:

	Aufträge aus öffentlichen Bereichen		Aufträge aus der Privatwirtschaft	
	absolut	relativ	absolut	relativ
1999	2.126	56,7%	1.523	43,3%
2000	1.740	51,6%	1.635	48,4%
2001	1.512	55,9%	1.192	44,1%

Justizvollzugsanstalt Luckau:

	Aufträge aus öffentlichen Bereichen		Aufträge aus der Privatwirtschaft	
	absolut	relativ	absolut	relativ
1999	35	72,9%	13	27,1%
2000	48	80,0%	12	20,0%
2001	53	76,8%	16	23,2%

Justizvollzugsanstalt Spremberg:

	Aufträge aus öffentlichen Bereichen		Aufträge aus der Privatwirtschaft	
	absolut	relativ	absolut	relativ
1999	24	7,3%	303	92,7%
2000	24	7,1%	315	92,9%
2001	24	7,9%	281	92,1%

Zu 6e:

Die Höhe der Veränderungen ist der Beantwortung der Punkte a) bis d) zu entnehmen, da die Zahlen für das Jahr 2001 bereits entsprechend ausgewiesen sind.

Frage 7: Welche Anstrengungen unternahmen die einzelnen Strafvollzugsanstalten in Brandenburg oder andere Behörden jeweils in den Jahren 1999 bis 31.12.2001, um Aufträge

- a) aus der Privatwirtschaft bzw.**
- b) von öffentlichen Unternehmen oder von Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung zu erhalten?**

In Anbetracht der angespannten Auftrags- und Arbeitsmarktsituation im Lande wurde bisher auf offensive Werbemaßnahmen für die Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten verzichtet, um Empfindlichkeiten privater Betriebe und Unternehmen nicht zu berühren.

Mit einer gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 7. Juli 1997 haben alle Minister des Landes den Landesbehörden, den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, die Justizvollzugsanstalten bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe durch die Vergabe von Aufträgen zu unterstützen.

Bei der Gewinnung von Unternehmen, die Arbeiten im Justizvollzug von Gefangenen ausführen lassen, waren die Justizvollzugsanstalten in den vergangenen Jahren relativ erfolgreich. Flächen zur weiteren Einrichtung von Unternehmerbetrieben stehen nur noch begrenzt zur Verfügung.

Allein in der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow ist es bisher nicht gelungen freie Flächen entsprechend zu nutzen. Die Anstalt führt daher regelmäßige "Unternehmerstammtische" mit Vertretern des örtlichen Arbeitsamtes, der Handwerkskammer und Unternehmensgründern aus der Region durch.

Frage 8: Wie viele Freigänger kamen im einzelnen in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 aus welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs?

Freigang ist eine Lockerung des Vollzuges i.S.d. § 11 StVollzG, Nr. 6 Abs. 1 Ziff. 1 VVJug bei der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten nachgehen. Im Rahmen des Freigangs werden Gefangene in Unternehmerbetrieben außerhalb der Anstalt oder zu anderen Außenarbeiten eingesetzt, gehen einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG bzw. Nr. 34 VVJug) nach oder nehmen an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teil.

Durchschnittlich befanden sich Gefangene wie folgt im Freigang:

Justizvollzugsanstalt	1999	2000	2001
Brandenburg an der Havel	44	35	33
Cottbus	20	25	34
Oranienburg	0	-	1
Spremberg	45	30	23
Wriezen	13	11	11

Frage 9: Wie viele Inhaftierte nahmen in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teil, und zwar aufgeschlüsselt nach

- a) **Altersgruppen:**
- Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren,
 - Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren,
 - Erwachsene im Alter von 21 bis 35 Jahren,
 - Erwachsene im Alter von 36 bis 45 Jahren,-Erwachsene im Alter von 46 bis 60 Jahren,-Erwachsene über 60 Jahren;
- b) **Geschlecht:**
- Männer,
 - Frauen;
- c) **Art der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen:**
- zum Erwerb des Hauptschulabschlusses,
 - zum Erwerb von Abschlüssen weiterführender Schulen (Realschulabschluss, Abitur, Fachabitur),

- zum Erwerb von Hochschul- und Fachhochschulabschlüssen,-zur Erweiterung von sonstigen qualifizierenden Kenntnissen
(bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Fachrichtungen),
 - zum Erwerb von Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen,-zum Erwerb von sonstigen beruflichen Qualifikationen oder sonstigen berufsbezogenen Kenntnissen;
- d) **Art der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen:**
- **Vollzeitmaßnahmen,-Teilzeitmaßnahmen,-anstaltsinternen Maßnahmen,-anstaltsexternen Maßnahmen für Freigänger,**
 - **gemischt anstaltsinternen und anstaltsexternen Maßnahmen für Freigänger?**

Vorbemerkung:

Soweit in den Fragen 10 und 11 Differenzierungen nach Alter und Geschlecht sowie nach schulischen/beruflichen Abschlüssen und Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Bezug genommen wird, werden die Fragen 10 und 11 im Rahmen der Frage 9 mit beantwortet.

Es werden im Zusammenhang mit der Beantwortung von Frage 9 folgende Abkürzungen benutzt:

BBR = Berufsbildungsreife

erw. BBR = erweiterte Berufsbildungsreife

FOS = Fachoberschulreife

BBR/BVJ = Abschluss der Berufsbildungsreife, der in Verbindung mit der Berufsvorbereitung erworben wurde

BVJ o.S = erfolgreicher Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres ohne Schulabschluss

Abitur/ex = Abitur bei einem externen Maßnahmeträger

Zu 9a:

Zum Angebot an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Alle Teilnehmer im Bildungsgang der Sekundarstufe I sind Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren.

Die Teilnehmer in den sonstigen Bildungsgängen für den Jugendvollzug sind Heranwachsende im Alter von 18 – 21 Jahren oder in Einzelfällen junge erwachsene Gefangene im Alter von 21 – 26 Jahren. Eine besondere Ausweisung des Alters der erwachsenen Gefangenen wird hier nicht vorgenommen, aber aufgrund von Einschätzungen der Kursleiter ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Teilnehmer der Altersgruppe 21 – 35 Jahre zuzurechnen sind. Die Altersgruppe 36 – 45 Jahre ist sehr viel seltener und die Altersgruppe 46 – 60 Jahre fast gar nicht vertreten.

Zu 9b:

Die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug sind alle männlichen Geschlechts, da im Brandenburger Vollzug Haft an jungen weiblichen Gefangenen nicht vollzogen wird. Letztere sind in Haftanstalten des Landes Berlin untergebracht.

Die schulischen und beruflichen Maßnahmen im Bereich des Erwachsenenvollzuges richten sich ebenfalls ausschließlich an männliche Gefangene, da der Anteil der inhaftierten erwachsenen strafgefangenen Frauen so gering ist, dass kontinuierliche Qualifizierungsmaßnahmen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen nicht eingerichtet werden können.

Es finden für inhaftierte Frauen sporadische Weiterbildungskurse statt, die jedoch statistisch nicht erfasst werden.

Zu 9c und 9d:

Siehe die folgenden Tabellen: A.1 – A.6 und B.1 – B.6

A. Jugendvollzug:

Alle Qualifizierungsmaßnahmen im Jugendvollzug sind Vollzeitmaßnahmen.

Für alle Maßnahmen, die in Verbindung mit Schul- oder Berufsschulunterricht durchgeführt werden, liegen nur schuljahresbezogene Angaben vor, da die Erhebung jeweils am Ende des Schuljahres erfolgt. Lediglich die berufsvorbereitenden Kurse für ausländische junge Gefangene wurden jahresbezogen erhoben, da hier die Verweildauer individuell festgelegt wird und unabhängig vom Schuljahr erfolgt.

A.1 Unterricht im Rahmen der Bildungsgänge der Sekundarstufe I (anstaltsintern):

JVA Oranienburg	Teilnehmer	Abschlüsse
1998/1999	34	6 BBR 2 erw. BBR 2 FOS
1999/2000	40	3 BBR 1 erw. BBR 3 FOS
2000/2001	38	2 BBR 2 erw. BBR 1 FOS

Der Schulunterricht für vollzeitschulpflichtige junge Gefangene wird leistungsdifferenziert durchgeführt und führt für geeignete Schüler zu den benannten Abschlüssen.

A.2 Unterricht im Rahmen der Bildungsgänge der Sekundarstufe II in Verbindung mit Berufsvorbereitung (anstaltsintern):

JVA Frankfurt (Oder)	Teilnehmer	Abschlüsse
1998/1999	12	6 BBR/BVJ 6 BVJ o. S.
1999/2000	25	8 BBR/BVJ 8 BVJ o. S.
2000/2001	13	6 BBR/BVJ 5 BVJ o. S.
JVA Oranienburg	Teilnehmer	Abschlüsse
1998/1999	23	6 BBR/BVJ 9 BVJ o. S.
1999/2000	18	11 BBR/BVJ 7 BVJ o. S.
2000/2001	22	7 BBR/BVJ 8 BVJ o. S.
JVA Spremberg	Teilnehmer	Abschlüsse
1998/1999	80	2 BBR/BVJ 2 BVJ o. S.
1999/2000	154 (65)	2 BBR/BVJ 30 BVJ o. S.
2000/2001	177 (70)	4 BBR/BVJ 52 BVJ o. S.
JVA Wriezen	Teilnehmer	Abschlüsse
1998/1999	29	3 BBR/BVJ 7 BVJ o. S.
1999/2000	26	4 BBR/BVJ 6 BVJ o. S.
2000/2001	25	5 BBR/BVJ 10 BVJ o. S.

Als **Abschlüsse** werden für den Jugendstrafvollzug der Erwerb der Berufsbildungsreife und die 12 monatige Teilnahme an einer entsprechenden Berufsvorbereitung, unabhängig davon, ob ein Schulabschluss angestrebt wurde oder nicht, statistisch erfasst.

Bei den in Klammern gesetzten Teilnehmerzahlen in der JVA Spremberg handelt es sich um Teilnehmer dreimonatiger berufsvorbereitender Kurse auf sehr niedrigem Niveau, die zwar wie alle anderen Kurse ebenfalls in Verbindung mit Berufsschulunterricht durchgeführt werden, durch die jedoch kein Abschluss erworben werden kann.

Eine Teilnahme ohne Abschluss ist nicht mit Erfolglosigkeit gleichzusetzen, denn zahlreiche Teilnehmer an berufsqualifizierenden Kursen werden vor Beendigung dieser Maßnahmen entlassen, oder der von der Bundesanstalt für Arbeit festgelegte Förderzeitraum ist für sie beendet, da Förderzeiten schon vor der Inhaftierung in Anspruch genommen worden sind.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung eines Kurses durch Entlassung werden die im Vollzug erworbenen Förderzeiten auch außerhalb des Vollzuges angerechnet, so dass eine Fortsetzung der Maßnahme bei Bedarf gewährleistet ist.

In der JVA Spremberg wurden zwischen dem 1. Februar 1999 und dem 1. April 1999 zusätzlich 48 Qualifizierungsplätze für die Berufsvorbereitung und erstmalig 12 Plätze für die Berufsausbildung bereitgestellt. Diese Maßnahmen waren im Schuljahr 1998/1999 noch nicht beendet und wurden deshalb erst 1999/2000 mit erfasst. Die Qualifizierungsplätze in der Berufsausbildung wurden 2001 um 6 auf 18 erhöht.

A.3 Berufsvorbereitung für ausländische junge Gefangene in Verbindung mit Berufsschulunterricht (anstaltsintern):

	1999	2000	2001
JVA Frankfurt (Oder)	38	43	40
JVA Luckau	60	102	35

An dieser Maßnahme nehmen sowohl junge Untersuchungs- als auch junge Strafgefangene teil. Es wird lediglich die Gesamtzahl der Teilnehmer statistisch erfasst. Die Kurse sind nicht abschlussbezogen. Abbrüche werden nicht erfasst.

A.4 Lehrausbildung in der JVA Spremberg (anstaltsintern):

1998/1999	keine Angaben s. o.
1999/2000	16 Teilnehmer (4 Gefangene sind vorzeitig ausgeschieden.)
2000/2001	20 Teilnehmer (2 Gefangene sind vorzeitig ausgeschieden, 18 Teilnehmer haben die Zwischenprüfung bestanden.)

Die ersten Gesellenprüfungen fanden in 1/2002 statt und sind deshalb noch nicht erfasst.

A.5 Lehrausbildung für Freigänger aus dem offenen Vollzug der JVA Wriezen (Jugendvollzug) als anstaltsexterne Maßnahme:

Teilnehmer:

1999	4
2000	7
2001	9

Zwei junge Gefangene haben 2000/2001 in der JVA Spremberg als Freigänger an der intern durchgeführten Lehrausbildung teilgenommen.

Abschlüsse werden nicht erfasst, da sie in der Regel erst nach der Haftentlassung erworben werden.

A.6 Berufliche Qualifizierung in Verbindung mit sozialen Schlüsselqualifikationen und allgemeinbildendem Grundwissen/Teilnehmer (anstaltsintern):

	1999	2000	2001
JVA Frankfurt (Oder)	39	42	56
JVA Spremberg	45	49	104
JVA Wriezen	48	63	60

Es können keine Abschlüsse erworben werden.

Die jeweilige Verweildauer wird individuell festgelegt und wird statistisch nicht erfasst.

B. Erwachsenenvollzug:

B.1 Bildungsgänge des 2. Bildungsweges in der JVA Brandenburg a.d.H. (anstaltsintern bis auf den Abiturkurs):

1998/1999	Teilnehmer	Abschlüsse	Abbrüche
Vorkurs	10	8 Versetzung	2
Klasse 9	12	7 BBR	3 (2 Entlassungen)
Klasse 10	1	1 erw. BBR	0
Abitur/ex	2	1	1
1999/2000			
Vorkurs	10	10 Versetzung	0
Klasse 9	10	8 BBR	2
Klasse 10	7	5 erw. BBR	2
Abitur/ex	0	0	0
2000/2001			
Vorkurs	10	8 Versetzung	2
Klasse 9	11	7 BBR	4
Klasse 10	10	8 FOS	2
Abitur/ex			

Im Schuljahr 2000/2001 haben 8 Schüler der Klasse 10 die Leistungen für die Fach-

oberschulreife erbracht. Es handelt sich bei diesen Schulkursen um eine **Vollzeitmaßnahme**.

B.2 Computergestützte allgemeinbildende Kurse zur Vermittlung von schulischen und sozialen Grundfertigkeiten (anstaltsintern):

Teilnehmer:

	1999	2000	2001
JVA Brandenburg a.d.H.	21	29	28
JVA Cottbus	27	29	20
JVA Spremberg	19	24	26

Es handelt sich um nicht abschlussbezogene Kurse als **Vollzeitmaßnahme**. Die Kursdauer beträgt in den JVAen Brandenburg a.d.H und Cottbus 3 bis 4 Monate. In der JVA Spremberg wird sie individuell festgelegt. Abbrüche wurden statistisch nicht erfasst.

B.3 Elementarkurs in der JVA Brandenburg a.d.H. (anstaltsintern):

Teilnehmer:

1999	6
2000	6
2001	8

Für die Teilnahme am Elementarkurs gibt es keine Zeitbeschränkung und es werden keine Abschlüsse vergeben. Abbrüche gab es in 1999 bis 2001 keine. Es handelt sich um eine **Vollzeitmaßnahme**.

B.4 Berufliche Qualifizierung in Fachwerkstätten der JVA Brandenburg a.d.H. (anstaltsintern):

	Teilnehmer	Abschlüsse	Abbrüche
1999	33	15	5 (13 Teilnehmer befanden sich noch in der Ausbildung)
2000	27	12	1 (14 Teilnehmer befanden sich noch in der Ausbildung)
2001	40	18 15 Zertifikate	7

Es handelt sich um eine **Vollzeitmaßnahme**.

B.5 Computer- und Fremdsprachenkurse (anstaltsintern):

Teilnehmer:

	1999	2000	2001
JVA Brandenburg a.d.H.	107	102	102
JVA Cottbus	398	453	309

Es handelt sich bei den Maßnahmen um Kurse mit einer Dauer von minimal 6 Wochen bis maximal 3 Monaten. Sie werden mit einem wöchentlichen Stundenanteil als Freizeitmaßnahmen durchgeführt. Zahlen zu Abbrüchen liegen nicht vor. Zertifikate werden teilweise vergeben. Genaue Angaben dazu liegen nicht vor.

Es handelt sich um **Teilzeitmaßnahmen**.

B.6 Anstaltsexterne Angebote:

In den JVAen Brandenburg a.d.H. und Cottbus befanden sich 1999, 2000 und 2001 jeweils zwischen 6 und 10 Gefangene als Freigänger in Maßnahmen der beruflichen und schulischen Weiterbildung. Genauere statistische Angaben liegen nicht vor.

Es handelt sich um **Teilzeit- und Vollzeitmaßnahmen**.

Frage 10: Wie viele Inhaftierte, jeweils unterteilt nach den einzelnen Gruppen von Frage 9, Buchstaben a und b, nahmen jeweils an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, differenziert nach den Kriterien in Frage 9, Buchstaben c und d, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 im einzelnen mit Erfolg teil?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 9c und 9d und die dortigen Tabellen zu A.1 bis A.6 und B.1 bis B.6 verwiesen.

Frage 11: Wie viele Inhaftierte brachen, jeweils unterteilt nach den einzelnen Gruppen von Frage 9, Buchstaben a und b, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, jeweils differenziert nach den Kriterien in Frage 9, Buchstaben c und d, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 vorzeitig ab?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 9c und 9d und die dortigen Tabellen A.1 bis A.6 und B.1 bis B.6 verwiesen.

Frage 12: Wie viele Inhaftierte bestanden, unterteilt nach den einzelnen Gruppen von Frage 9, Buchstaben a und b, abschließende Prüfungen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, differenziert nach den Kriterien in Frage 9, Buchstaben c und d, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 nicht?

Abschlussprüfungen werden im Brandenburger Vollzug nur im Rahmen von Lehrausbildungen oder externen Prüfungen bei einem Bildungsinstitut oder bei der VHS abgelegt. Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen sind im Bildungssystem des Brandenburger Strafvollzugs nicht vorgesehen, da der Unterricht direkt über die örtlich zuständigen Schulämter erfolgt.

Die Zuerkennung eines Schulabschlusses erfolgt aufgrund von Leistungsnoten. Ansonsten wird auf die Beantwortung der Frage 9c und 9d und die dortigen Tabellen A.1 bis A.6 und B.1 bis B.6 verwiesen.

Frage 13: Wie wird in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs die gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG geforderte Eignung von Strafgefangenen zur Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Frage 9, Buchstabe a, überprüft bzw. festgestellt?

Die Zuweisung der Gefangenen zu den für sie geeigneten Kursen erfolgt auf der Grundlage von leistungsanamnestischen Erkenntnissen aus Gesprächen, Testverfahren, Schulunterlagen und ähnlichem.

Frage 14: Wie viele Inhaftierte mit durch Geburt erworbener deutscher Staatsangehörigkeit nahmen in den Jahren 1999 bis 31.12.2001, unterteilt nach Altersgruppen gemäß Frage 9, Buchstabe a, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs an Kursen zur Vermittlung bzw. Vertiefung von mündlichen und/oder schriftlichen Kenntnissen der deutschen Sprache teil?

Sprachkurse im Sinne von Frage 14 werden im Brandenburger Vollzug nicht durchgeführt.

Frage 15: Wie viele deutschstämmige Inhaftierte (Spätaussiedler) nahmen in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001, unterteilt nach Altersgruppen gemäß Frage 9, Buchstabe a, in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs an Kursen zur Vermittlung bzw. Vertiefung von mündlichen und/oder schriftlichen Kenntnissen der deutschen Sprache teil?

Auf die Beantwortung zu Frage 14 wird verwiesen.

Frage 16: Wer war in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs jeweils von den Haftanstalten beauftragter Träger von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung gemäß Frage 9, Buchstaben c und d, sowie von Deutschkursen gemäß den Fragen 14 und 15?

Folgende Träger waren in den angegebenen Zeiträumen in den einzelnen Anstalten als Maßnahmeträger tätig:

JVA Brandenburg a.d.H.:

1. bfw Berlin/Brandenburg
Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB
1999 – 2001
2. Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e.V., Leipzig
2000 – 2001
3. Gesellschaft für berufliche Bildung mbH, Berlin-Brandenburg
1999

JVA Frankfurt (Oder):

1. bbw Bildungszentrum Frankfurt/Oder GmbH, Frankfurt/O
1999 – 2001
2. Universal–Stiftung Helmut Ziegner, Berlin
1999 - 2001

JVA Luckau:

Gesellschaft zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg gGmbH,
Luckau
1999 - 2001

JVA Oranienburg:

Horizont e.V., Nauen
1999 - 2001

JVA Spremberg:

1. Universal–Stiftung Helmut Ziegner, Berlin
1999 – 2001
2. BBZ Cottbus e.V., Cottbus
1999 - 2000
3. KirchBauhof gGmbH, Berlin
2001

JVA Wriezen:

bbw Bildungszentrum Frankfurt/Oder GmbH, Frankfurt(Oder)
1999 - 2001

- Frage 17:** Würden in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 Art, Umfang und konkreter Inhalt von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung gemäß Frage 9, Buchstaben c und d, sowie von Deutschkursen gemäß den Fragen 14 und 15 im Hinblick auf eine verbesserte berufliche Integration abgestimmt
- a) mit den Arbeitsämtern Brandenburgs oder dem Landesarbeitsamt Berlin/Brandenburg,
 - b) mit den Sozialämtern Brandenburgs,
 - c) mit den Schulträgern, den Hochschulen bzw. Fachhochschulen Brandenburgs,
 - d) mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen des Landes Brandenburg und/oder
 - e) mit Berufsverbänden bzw. Kammern im Land Brandenburg?
- Wenn ja, wie konkret erfolgte diese Abstimmung nach Dauer, Inhalt und Art der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Zu 17a:

Art, Umfang und Inhalt berufsvorbereitender Lehrgänge und Lehrausbildungen (Maßnahmen A.2 und A.4 im Jugendvollzug) werden, soweit die Finanzierung über die Bundesanstalt für Arbeit erfolgt, mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern auf der Grundlage von Grundsatzvereinbarungen mit dem Landesarbeitsamt Berlin–Brandenburg abgestimmt.

Zu 17b:

Eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Sozialämtern erfolgt nicht. Eine solche ist sachlich nicht geboten.

Zu 17c:

Der Schulunterricht im Rahmen der Bildungsgänge der Sekundarstufen I und II im Jugendvollzug und des Zweiten Bildungsweges im Erwachsenenvollzug wird auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes von Lehrern der zuständigen Schulbehörden erteilt. Art, Umfang und konkreter Inhalt der Maßnahmen sind über Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport geregelt.

Zu 17d:

Bei berufsvorbereitenden Lehrgängen, Lehrausbildungen und sonstigen Berufsqualifizierungen (Maßnahmen A.2, A.4 und A.6 im Jugendvollzug und Maßnahme B.5 im Erwachsenenvollzug), die mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert werden, erfolgen Maßnahmebeschreibungen in Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und den entsprechenden nachgeordneten Behörden.

Zu 17e:

Die Lehrausbildungen und abschlussbezogenen Kurse (Maßnahme A.4 im Jugendvollzug und Maßnahmen B.5 und B.6 im Erwachsenenvollzug) werden fachlich mit den zuständigen Berufsverbänden und Kammern im Land Brandenburg abgestimmt.

- Frage 18:** Wie viele Inhaftierte arbeiteten jeweils in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Berufen anstaltsintern bzw. anstaltsextern als Freigänger in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, und zwar
- im öffentlich-rechtlichen Sektor einschließlich Unternehmung mit öffentlichen Beteiligungen,
 - in Unternehmen der Privatwirtschaft ohne öffentliche Beteiligungen,
 - im Rahmen öffentlich-rechtlicher Arbeitsförderprogramme?

Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel:

	im öffentlich-rechtlichen Sektor	in Unternehmen der Privatwirtschaft	im Rahmen öffentlich-rechtlicher Arbeitsförderprogramme
1999	8	24	12
2000	7	18	10
2001	10	13	10

Der Einsatz erfolgte

- im Rahmen der Außenbeschäftigung mit Arbeiten für die Anstalt, insbesondere Transportarbeiten und als Schüler,
- im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses als Tischler, Kraftfahrer, Autovermieter, Kellner, Maler, Tierpfleger, Bäcker, Wachschutzangestellter, Fußbodenleger, Gärtner, Maurer/Putzer, Drucker, Lagerarbeiter, Gebäudereiniger, Schlosser, Paketzusteller, Kfz-Schlosser, Dachdecker, Möbelpacker, Zahntechniker, Fahrkartenkontrolleur,
- als Teilnehmer an einer überbetrieblichen Aus- oder Weiterbildung zum Sanierungstechniker, Holztechniker, Metallbauer, Rohrleitungsbauer, Elektroinstallateur, Haustechniker, Konstruktionselektriker, Straßenbauer, Berufskraftfahrer, Baumaschinenführer, Bauhelfer.

Justizvollzugsanstalt Cottbus:

	im öffentlich-rechtlichen Sektor	in Unternehmen der Privatwirtschaft	im Rahmen öffentlich-rechtlicher Arbeitsförderprogramme
1999	6	7	7
2000	16	4	5
2001	23	2	9

Der Einsatz erfolgte

- zu a) im Rahmen der Außenbeschäftigung überwiegend mit gemeinnützigen Arbeiten (Hilfstätigkeiten im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Reinigungsarbeiten),
- zu b) im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Anstalt mit Hilfstätigkeiten im Baugewerbe und im Bereich Garten- und Landschaftsbau sowie als Elektriker, Küchenhilfe, Reiniger, Maler, Baumaschinist, Justizaushelfer und Monteur,
- zu c) als Teilnehmer an einer überbetrieblichen Aus- oder Weiterbildung zum Trockenbaumonteur, Holzmechaniker, Informationstechniker, Bauhelfer, Mechaniker, Industriereiniger, Fliesenleger, Fahrzeugzerleger, Elektroinstallateur und Hotelfachmann.

Justizvollzugsanstalt Oranienburg:

	im öffentlich-rechtlichen Sektor	in Unternehmen der Privatwirtschaft	im Rahmen öffentlich-rechtlicher Arbeitsförderprogramme
1999	-	-	-
2000	-	-	1
2001	-	-	1

Der Einsatz erfolgte als Teilnehmer an einer überbetrieblichen Ausbildung zum Tischler und Gas-/Wasserinstallateur.

Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder):

Es erfolgte nur ein geringfügiger Einsatz im Rahmen des Freigangs:

1999 wurden vier Gefangene im öffentlich-rechtlichen Sektor an 12 Tagen, im Jahr 2000 drei Gefangene an 9 Tagen zu Transportarbeiten eingesetzt. Darüber hinaus besuchte ein Gefangener an 60 Arbeitstagen eine öffentliche Schule.

Im Jahr 2001 nahm 1 Gefangener an 100 Arbeitstagen an einer überbetrieblichen Ausbildung zum Koch teil (öffentlich-rechtliches Arbeitsförderprogramm).

Justizvollzugsanstalt Spremberg:

	im öffentlich-rechtlichen Sektor	in Unternehmen der Privatwirtschaft	im Rahmen öffentlich-rechtlicher Arbeitsförderprogramme
1999	19	26	-
2000	12	18	-
2001	15	8	-

Der Einsatz erfolgte zu a) und b) mit Hilfstätigkeiten im Baugewerbe und mit Reinigungsarbeiten.

Justizvollzugsanstalt Wriezen:

	im öffentlich-rechtlichen Sektor	in Unternehmen der Privatwirtschaft	im Rahmen öffentlich-rechtlicher Arbeitsförderprogramme
1999	-	12	1
2000	-	9	2
2001	-	8	3

Der Einsatz erfolgte

zu b) mit Hilfstätigkeiten im Elektrohandwerk, im Baugewerbe, im Landschaftsbau, in der Abfallwirtschaft sowie in einer Fleischerei,

zu c) im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung zum Hochbaufacharbeiter, Koch und Facharbeiter im Gaststättengewerbe.

Frage 19: Wie viele Stunden arbeiteten die Inhaftierten in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 jeweils anstaltsintern bzw. anstaltsextern pro Tag bzw. pro Woche

- a) **in Vollzeitarbeitsverhältnissen,**
- b) **in Teilzeitarbeitsverhältnissen,**
 - **im Rahmen normal sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse,**
 - **im Rahmen sogenannter geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse?**
- c) **Wie viele Inhaftierte arbeiteten in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in Teilzeitbeschäftigung und nahmen parallel dazu an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teil, und zwar**
 - **im Rahmen normal sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse,**
 - **im Rahmen sogenannter geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse?**

Aus vollzuglichen und organisatorischen Gründen unterschreitet die tägliche Arbeitszeit der Inhaftierten innerhalb der Justizvollzugsanstalten die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Bediensteten um 30 Minuten und beträgt damit in der Regel 7 Stunden und 30 Minuten.

Für Gefangene in Unternehmerbetrieben außerhalb der Anstalt und für Gefangene in freien Beschäftigungsverhältnissen gilt die im Beschäftigungsbetrieb maßgebliche Arbeitszeit. Abweichungen von einer 40-Stunden-Woche sind hier nicht bekannt.

Teilzeitarbeitsverhältnisse wurden nicht begründet. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung werden im Justizvollzug in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt.

Frage 20: Wie hoch war das Arbeitsentgelt für Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den jeweiligen Berufen, aufgeschlüsselt nach Grundlöhnen bzw. Gehältern, Akkordlöhnen, Zuschlägen sowie nach altersabhängigen Vergütungsstufen in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001?

- a) **Bestanden Entgeltunterschiede zwischen anstaltsinternen und anstaltsexternen Tätigkeiten? - Wenn ja, wie gestalteten sich diese, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Kriterien?**
- b) **Wie viele Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs unterlagen in den Jahren 1999 bis 31.12.2001, aufgeschlüsselt nach Berufen sowie nach**
- **anstaltsinternen Tätigkeiten bzw.**
 - **anstaltsexternen Tätigkeiten**
- Bindungen an welche Tarifverträge (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Tarifverträgen)?**

Gefangene, die eine zugewiesene Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt gem. § 43 Abs. 2 S. 1 bzw. Ausbildungsbeihilfe gem. § 44 Abs. 2 StVollzG bzw. Nr. 38 Abs. 1 und Nr. 39 Abs. 1 und 2 VVJug.

Der Bemessung des Entgelts wurden bis zum 31. Dezember 2000 5 %, seit dem 1. Januar 2001 9 % (bei erwachsenen Untersuchungsgefangenen gem. § 177 S. 2 StVollzG weiterhin 5 %) der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt (Eckvergütung i.S. von § 43 Abs. 2 StVollzG bzw. Nr. 38 Abs. 1 VVJug). Danach betragen die Tagessätze für Strafgefangene in den einzelnen Vergütungsstufen:

Vergütungsstufe	Tagessatz 1999	Tagessatz 2000	Tagessatz 2001
I (75 % der Eckvergütung)	7,94 DM	8,06 DM	14,52 DM
II (88 % der Eckvergütung)	9,31 DM	9,41 DM	17,03 DM
III (100 % der Eckvergütung)	10,58 DM	10,75 DM	19,35 DM
IV (112 % der Eckvergütung)	11,85 DM	12,04 DM	21,68 DM
V (125 % der Eckvergütung)	13,23 DM	13,44 DM	24,19 DM

Entgeltunterschiede für anstaltsinterne und anstaltsexterne Tätigkeiten bestehen nicht.

Nur für das freie Beschäftigungsverhältnis wird zwischen dem Gefangenen und dem Arbeitgeber ein vertragliches Arbeitsverhältnis begründet. Ob und ggf. welche Tarifverträge für die so begründeten Arbeitsverhältnisse im Einzelnen maßgebend waren, wird mangels Vollzugsrelevanz statistisch nicht erfasst und lässt sich nachträglich mit vertretbarem Aufwand nicht mehr ermitteln.

Frage 21: Wie erfolgte in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 die Vermittlung der anstaltsinternen bzw. anstaltsexternen Arbeitsstellen an Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes

Brandenburg?

- a) **Wurden hierzu die örtlichen Arbeitsämter eingeschaltet? - Wenn ja, wie geschah dies konkret?**
- b) **Unternahmen die Justizvollzugsanstalten Brandenburgs eigene Anstrengungen, um für Inhaftierte geeignete Arbeitsstellen in den Bereichen von Frage 6, Buchstaben b und c, zu ermitteln sowie die entsprechende Einstellungsbereitschaft der Unternehmung zu fördern? - Wenn ja, welche waren dies konkret?**
- c) **Wurden Bewerbungsinitiativen der Inhaftierten unterstützt bzw. gefördert? - Wenn ja, wie geschah dies konkret? - Wurden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs Bewerbungstrainings mit den Inhaftierten durchgeführt? - Wenn nein, warum nicht?**

Die Vermittlung von Arbeit – ausgenommen das freie Beschäftigungsverhältnis – erfolgt durch die Justizvollzugsanstalten in eigener Zuständigkeit.

Gefangene, die für eine Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis in Betracht kommen, sind lockerungsgesegnet und erhalten bei Bedarf Gelegenheit, das zuständige Arbeitsamt aufzusuchen.

Dem Bewerbungstraining wird im Justizvollzug ein hoher Stellenwert beigemessen. Es ist daher fester Bestandteil angebotener Bildungsmaßnahmen, insbesondere bei den Maßnahmen, die der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dienen.

Frage 22: Haben nach Erkenntnissen der Landesregierung Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, die während ihres Freigangs beruflich tätig sind, für die Zeit nach ihrer Haftentlassung Zusagen von Arbeitgebern zur Weiterbeschäftigung oder zu Anschlussbeschäftigungsverhältnissen? - Wenn ja,

- a) **bei wie vielen Inhaftierten in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs und in welchen Berufen ist das der Fall, und**
- b) **wie viele solcher Zusagen betreffen jeweils**
 - **den öffentlich-rechtlichen Sektor oder Unternehmen mit öffentlich-rechtlichen Beteiligungen,**
 - **Unternehmen der Privatwirtschaft ohne öffentlich-rechtliche Beteiligungen, und**
 - **wie viele sind dem Bereich öffentlich-rechtlicher Förderprogramme zuzurechnen?**

In der Justizvollzugsanstalt Wriezen hat derzeit 1 Gefangener, der in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Anstalt eingesetzt ist, die Zusage für eine Beschäftigung nach der Entlassung mit Bauhilfsarbeiten im Landschaftsbau.

In der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel haben derzeit 5 Gefangene, die zurzeit einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, Zusagen von Arbeitgebern zur Weiterbeschäftigung als Kraftfahrer (3 Gefangene), Kraftfahrer/Möbelträger

(1 Gefangener) und Bauhelfer (1 Gefangener).

Weitere Beschäftigungszusagen sind nicht bekannt. Eine Weiter- oder Anschlussbeschäftigung kommt allerdings auch nur in solchen Fällen in Betracht, in denen der Gefangene nach seiner Entlassung aus der Haft in der Region zu verbleiben beabsichtigt. Für Gefangene, die nach ihrer Entlassung aus der Haft an ihren weiter entfernten Wohnort zurückkehren wollen, ist die Fortführung eines bestehenden oder die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem ortsansässigen Unternehmen nicht angängig.

Frage 23: Wie viele Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs gingen jeweils in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 keiner Arbeit nach und nahmen weder an einer Maßnahme der Aus- und Weiterbildung im Sinne von Frage 9, Buchstaben a bis c, noch an Kursen zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen in der deutschen Sprache teil?

- a) **Wie viele Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs waren in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 aus gesundheitlichen Gründen weder in der Lage, einer Arbeit nachzugehen, noch an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse teilzunehmen?**
- b) **Wie viele Inhaftierte verweigerten in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Haftanstalten Brandenburgs eine ihnen zumutbare Tätigkeit?**
- c) **Wie viele Inhaftierte verweigerten in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in welchen Haftanstalten Brandenburgs die Teilnahme an ihnen zumutbaren Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse?**

Wie viele Inhaftierte in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den Jahren 1999 bis 2001 aus den verschiedensten Gründen keiner Beschäftigung nachgingen, ist in absoluten Zahlen nicht ermittelbar. Angaben sind nur zur Anzahl der Gefangenen möglich, die – obgleich zur Arbeit verpflichtet - mangels geeigneter Arbeits- oder Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten nicht beschäftigt werden konnten:

Justizvollzugsanstalt	1999	2000	2001
Brandenburg an der Havel	149	246	160
Cottbus	102	83	50
Frankfurt (Oder)	64	79	72
Luckau	20	31	24
Neuruppin-Wulkow	-----	-----	90
Oranienburg	8	13	7
Spremberg	179	164	177
Wriezen	0	0	0

Die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit wurde von Gefangenen wie folgt verweigert:

Justizvollzugsanstalt	1999	2000	2001
Brandenburg an der Havel	7	3	7
Cottbus	4	7	9
Frankfurt (Oder)	17	11	5
Luckau	2	4	3
Neuruppin-Wulkow	-----	-----	0
Oranienburg	0	0	0
Spremberg	15	18	7
Wriezen	0	0	0

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung geschieht in der Regel nur auf freiwilliger Basis und auf Wunsch des Gefangenen. Ausgenommen hiervon sind nur schulische Bildungsmaßnahmen, die der Erfüllung der Schulpflicht dienen.

Frage 24: **Werden nach Erkenntnissen der Landesregierung gegen Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs, welche eine ihnen zumutbare Arbeitsaufnahme oder eine Teilnahme an ihnen zumutbaren Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse verweigern, seitens der Haftanstalten Sanktionsmaßnahmen ergriffen, und um welche Sanktionsmaßnahmen handelte es sich dabei? - Wenn ja, welche Voraussetzungen sind dazu notwendig?**

- a) **Müssen hierzu konkrete zumutbare Arbeiten oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Deutschkurse dem einzelnen Inhaftierten angeboten worden sein?**

- b) Was sind die Folgen einmaliger Weigerung, und was sind die Folgen wiederholter Weigerungen von Inhaftierten? - Gibt es in diesen Fällen besondere Sanktionsmaßnahmen? Wenn nein, warum nicht?**

Gefangene, die die Ausübung einer ihnen zugewiesenen Beschäftigung ablehnen, erhalten kein Taschengeld.

Da Gefangene in der Regel mittellos sind, wird ihnen somit die Möglichkeit genommen, Nahrungs- und Genussmittel und andere Gegenstände für seinen persönlichen Bedarf über den Einkauf zu erwerben.

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach § 103 StVollzG bzw. Nr. 87 VVJug – wie z. B. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und den Einkauf – sind nur angezeigt, wenn entsprechende Gelder zum Entzug vorhanden sind.

Weitere Sanktionsmaßnahmen erfolgen daher in der Regel nicht.

Darüber hinaus können Gefangene, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen ihrer Arbeitspflicht nicht nachkommen, von der Vollstreckungsbehörde nach § 10 JVKostO zur Zahlung von Haftkosten in Höhe des Haftkostenbeitrages gem. § 50 StVollzG herangezogen werden. Dabei muss dem Gefangenen ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt entspricht. Eine Heranziehung zu den Haftkosten kommt damit in der Regel nur dann in Betracht, wenn der Gefangene über anderweitige Einkünfte verfügt.

Frage 25: Welche und wie viele Sanktionsmaßnahmen wurden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Brandenburgs in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 verhängt, und zwar

- a) wegen verweigerter Aufnahme zumutbarer Arbeit,**
- b) wegen wiederholter Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen,**
- c) wegen verweigerter Teilnahme an zumutbaren Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse,**
- d) wegen wiederholter Weigerung an zumutbaren Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einschließlich der Deutschkurse teilzunehmen?**

Eine gesonderte statistische Erfassung der wegen Verstößen gegen die Arbeitspflicht nach § 41 StVollzG bzw. Nr. 36 VVJug verhängten Disziplinarmaßnahmen erfolgt nicht.

Frage 26: Wie viele Jugendliche und Heranwachsende befanden sich jeweils in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg

- a) in Jugendhaft bzw.
- b) im Jugendarrest

(bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Die Zahl der eine Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen ist in der Tabelle zu Frage 1 dargestellt. Die Belegung der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen zu den jeweiligen Stichtagen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Belegung
31.03.1999	14
31.03.2000	16
31.03.2001	17

Frage 27: Gab es in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg spezielle Förderprogramme, die besonders auf die Bedürfnisse der dort einsitzenden Jugendlichen zugeschnitten sind? - Wenn ja, welche waren dies, und welche Ziele wurden damit konkret verfolgt?

- a) Wie gestaltete sich die Erfolgskontrolle solcher Förderprogramme in den einzelnen Jugendhaftanstalten?
- b) War die Teilnahme an diesen Förderprogrammen in den einzelnen Jugendhaftanstalten freiwillig oder Pflicht?
- c) Wer war für den Inhalt und die Ausgestaltung dieser Förderprogramme in den einzelnen Jugendhaftanstalten Brandenburgs verantwortlich, und wer war an diesen Förderprogrammen beteiligt (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
- d) Gab es im Hinblick auf Art, Ausgestaltung und inhaltlichen und zeitlichen Umfang dieser Programme Unterschiede zwischen Jugendhaft und Jugendarrest? Wenn ja, welche Unterschiede waren dies?

Zum Angebot an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen. Die schulischen Maßnahmen erfolgen nach dem brandenburgischen Schulgesetz. Auf die Beantwortung zu Frage 17c wird verwiesen.

Einige berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind Förderprogramme im Sinne des § 44 Landeshaushaltsordnung. Die Förderung erfolgt zum Teil mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Für die spezielle Zielgruppe der rechtsextremistisch orientierten oder gefährdeten jungen Strafgefangenen besteht ein besonderes Behandlungsangebot. Seit Herbst 2000 werden in den Jugendstrafanstalten oder –abteilungen der JVAen Frankfurt (Oder), Spremberg und Wriezen und seit Juli 2001 zusätzlich in den Jugendstrafanstalten Oranienburg und Luckau besondere Projekte durchgeführt, deren Ziel es ist, rechtsextremistisch gefährdete Jugendliche zu einer kritischen Auseinandersetzung mit rechtsextremistischem Gedankengut zu befähigen, eigene in diesen Fehlvorstellungen begründete strafrechtlich relevante Verhaltensweisen zu reflektieren und sich aus dem entsprechenden kriminalitätsbegünstigenden Milieu zu lösen.

Zu 27a:

Bei den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, die ESF gefördert sind, erfolgt bei Einzelmaßnahmen eine durch die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH - LASA – veranlasstes Monitoring. Bei dem seit Juli 2001 in Zusammenarbeit zwischen MdJE und der Bundeszentrale für politische Bildung durchgeführten Modellprojekt "Präventive Arbeit mit rechtsextremistisch beeinflussten Jugendlichen im Jugendstrafvollzug des Landes Brandenburg" erfolgt eine begleitende wissenschaftliche Evaluation.

Zu 27b:

Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist freiwillig.

Zu 27c:

Inhalt und Ausgestaltung der Fördermaßnahmen wurden durch die jeweiligen Maßnahmeträger und deren Projektverantwortlichen in Absprache mit dem Justizministerium, seinen nachgeordneten Behörden und sonstigen Kooperationspartnern erarbeitet.

Das Projekt "Präventive Arbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt (Oder), Wriezen und Spremberg" in 2000 wurde durch das sozialpädagogische Institut „Walter May“ als Maßnahmeträger durchgeführt, die entsprechende Projektarbeit seit 2001 leistet das Archiv der Jugendkulturen e.V. Die Justiz kooperiert mit der Bundeszentrale für politische Bildung und mit der Landeszentrale für politische Bildung.

Zu 27d:

Das Förderprojekt wird nicht in der Jugendarrestanstalt des Landes Brandenburg durchgeführt.

Frage 28: Gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung über die in den Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden Daten darüber, wie viele dieser in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 bereits vor ihrem Haftantritt

- a) eine Schulausbildung abgebrochen haben,
 - b) wegen abgebrochener Schulausbildung ohne Schulabschluss sind,
 - c) eine begonnene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgebrochen haben,
 - d) mehrfach eine begonnene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgebrochen haben,
 - e) wegen eines Abbruchs oder mehrerer Abbrüche von Berufsausbildungsverhältnissen ohne beruflichen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sind
- (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen. Weitere statistische Erkenntnisse hierzu bestehen nicht.

Frage 29: Gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung über die in den einzelnen Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden Daten darüber, wie viele dieser in den Jahren 1999 bis Anfang 31.12.2001 jeweils bereits vor ihrem Haftantritt

- a) an Maßnahmen der Suchttherapie wegen Drogenmissbrauchs teilgenommen haben,
 - b) Maßnahmen der Suchttherapie wegen Drogenmissbrauchs erfolglos abgebrochen haben,
 - c) an Maßnahmen der Suchttherapie wegen Alkoholmissbrauchs teilgenommen haben,
 - d) Maßnahmen der Suchttherapie wegen Alkoholmissbrauchs erfolglos abgebrochen haben
- (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor.

Frage 30: Wie viele Jugendliche und Heranwachsende befanden sich in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 aufgrund eines Bewährungswiderrufs in den einzelnen Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg, der wegen einmaligen oder wiederholten Abbruchs zur Auflage gemachter Maßnahmen der Suchttherapie wegen Drogen- oder Alkoholmissbrauchs ausgesprochen wurde (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor.

Frage 31: Wie viele der in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den Jugendhaftanstalten des Landes Brandenburg einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden befanden sich vor ihrem Haftantritt bereits unter Aufsicht der Jugendämter bzw. nahmen an Maßnahmen der Jugendhilfe teil (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor.

Frage 32: Gab es in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Jugendhaftanstalten Brandenburgs spezielle Programme für Jugendliche und Heranwachsende, um Defizite dieser in der schulischen Allgemeinbildung auszugleichen? - Wenn ja,

- a) um welche Programme handelte es sich dabei,
- b) welche konkreten Inhalte und welche konkreten Ziele hatten diese Programme,
- c) wer war für diese Programme inhaltlich verantwortlich,
- d) wer führte die auf diesen Programmen jeweils fußenden Maßnahmen in den einzelnen Jugendhaftanstalten Brandenburgs durch,
- e) wie gestaltete sich der zeitliche Umfang dieser Maßnahmen in den einzelnen Jugendhaftanstalten Brandenburgs, bemessen nach deren Gesamtdauer sowie der stündlichen, täglichen bzw. wöchentlichen Auslastung der Jugendlichen und Heranwachsenden damit,
- f) wie viele Jugendliche oder Heranwachsende nahmen in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Jugendhaftanstalten an diesen Maßnahmen teil?

a. Es handelt sich um Maßnahme A.6 im Jugendvollzug „**Berufliche Qualifizierung in Verbindung mit sozialen Schlüsselqualifikationen und allgemeinbildendem Grundwissen**“.

b. **Zielsetzung:**

Junge heranwachsende Gefangene erwerben praktische Fertigkeiten und sogenannte Schlüsselqualifikationen zur Bewältigung von Alltagssituationen und zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens.

Inhalte:

Die Maßnahmen beinhalten zu etwa gleichen Teilen praktische und theoretische Qualifikationsanteile auf zielgruppenorientiertem Niveau.

Die theoretischen Qualifikationsanteile beinhalten anwendungsbezogene Grundrechenarten und Schreibübungen, Gesellschaftslehre, Übungen zum Umgang mit

- Ämtern und Behörden

- Versicherungen

- Geld

u.a.

- c. Die inhaltliche Gestaltung der Programme erfolgt durch die jeweiligen Bildungsanbieter anstaltsspezifisch auf der Grundlage von fachlichen Vorgaben des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten .
- d. Die Programme wurden/werden von folgenden Maßnahmeträgern durchgeführt:
 - JVA Frankfurt (Oder):**
Universal–Stiftung Helmut Ziegner seit 1999
 - JVA Spremberg:**
BBZ Cottbus e.V. von 1999 – 2000
Universal–Stiftung Helmut Ziegner seit 2001
KirchBauhof gGmbH seit 2001
 - JVA Wriezen:**
Hier werden die Kurse mit eigenen Werkkräften und eigenem pädagogischen Personal durchgeführt.
- e. Die Programme werden als Vollzeitmaßnahme mit einem wöchentlichen Stundenanteil von 35 – 40 Stunden durchgeführt.
- f. Es wird auf die Teilnehmerzahlen zu Maßnahme A.6 (Jugendvollzug) verwiesen.

Frage 33: Gab es in den einzelnen Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Programme, Initiativen oder Maßnahmen, um die Inhaftierten zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts und/oder eingetretener Schäden anzuhalten? - Wenn ja, welche waren dies im einzelnen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Besondere Programme, Initiativen oder Maßnahmen, Inhaftierte zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts und/oder eingetretener Schäden anzuhalten, gab es im Justizvollzug des Landes Brandenburg nicht.

Gefangene werden hierzu jedoch im Rahmen angebotener Schuldnerberatungen, sozialer Trainingskurse und anderer der Aufarbeitung der Straftat dienender Maßnahmen motiviert.

Frage 34: Würden bei Inhaftierten, die in den Jahren 1999 bis 31.12.2001 in den Justizvollzugsanstalten Brandenburgs einsaßen und innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalten Brandenburgs einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt nachgingen, von ihrem Arbeitslohn Abzüge vorgenommen, um damit eingetretene Schäden wieder gutzumachen? Wenn ja,

- a) wer nahm diese Abzüge vor,**
 - b) wie wurden diese Abzüge der Höhe nach gestaltet und bemessen,**
 - c) gab es einen Mindestselbstbehalt der Inhaftierten - wenn ja, wie hoch war dieser monatlich**
- (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?**

Abzüge vom Arbeitslohn der Gefangenen kommen – sofern der Gefangene nicht freiwillig zur Zahlung bereit ist – nur aufgrund vollstreckbarer Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Betracht. Dabei ist für die Justizvollzugsanstalten jedoch nicht nachvollziehbar, ob die zivilrechtlich geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit der Straftat stehen oder anderweitig entstanden sind.

Pfändbar ist nur ggf. vorhandenes Eigengeld (§ 52 StVollzG) eines Gefangenen, das durch die Justizvollzugsanstalten als Drittschuldner dem Empfangsberechtigten überwiesen wird. Die Höhe der Abzüge ist abhängig von der Höhe des verfügbaren Eigengeldes.

Nicht pfändbar sind das Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG, Nr. 43 VVJug) und das Hausgeld (§ 47 StVollzG, Nr. 41 VVJug) der Gefangenen. Die Höhe des Hausgeldes ist abhängig vom jeweiligen Arbeitseinkommen.

Die vollständige Papierausgabe der Drucksache kann in der Bibliothek eingesehen werden.